

Abfallreglement

der politischen Gemeinde Rorschacherberg

Reglement vom 19. Januar 2021

Vom Gemeinderat erlassen am	19. Januar 2021
Dem fakultativen Referendum unterstellt	12. Februar 2021 bis 24. März 2021
In Vollzug ab	1. Mai 2021

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes¹, die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen², Art. 7 Abs. 1 und Art. 45 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung³, Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes⁴ und Art. 34 Abs. 1 Gemeindeordnung folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Rorschacherberg.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er regelt dies in den Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements.

³ Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben die A-Region oder Dritte beziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 672.1

⁴ sGS 151.2

⁴ Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

⁵ Die Gemeinde kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen. Sie kann dazu die A-Region beauftragen.

2. Definitionen

Art. 3 a) Siedlungsabfälle

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

- a) Kehrriecht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
- b) Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;
- c) Separat gesammelte Abfälle (Separatabfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
- d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen⁵ aufgeführt.

Art. 4 b) Bereitstellung

¹ Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag zu deponieren ist.

² Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Anwohner zur Entsorgung von Siedlungsabfall besteht. Die Gemeinwesen können Benützungszeiten erlassen.

⁵ sGS 814.610.1

³ Ober- und unterirdische Container und Behälter sind für die Aufnahme von Kehrriecht, Wertstoffen etc. bestimmt.

⁴ Bei Containern und Behältern für die Kehrriichtsamm lung wird unterschieden zwischen «Haushalt» und «Gewerbe»:

- a) Haushaltcontainer sind 800-l-Container und Haushaltunterflurbehälter sind halb- oder ganzversenkte Behälter, welche mit Gebührensäcken der A-Region gefüllt werden. Diese Behälter sind mit Chip, Nummer und mit dem Hinweis «Haushalt-Container nur für offizielle Kehrriichtsäcke» zu versehen.
- b) Gewerbecontainer sind 800-l-Container und Gewerbeunterflurbehälter sind halb- oder ganzversenkte Behälter, welche mit Chip und Nummer versehen sind und deren Inhaltsgewicht bei der Leerung erfasst werden.

3. Aufgaben, Zuständigkeiten und Pflichten

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

² Sie bietet für Kehrriecht regelmässige Abfahren an.

³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, gemischte Kunststoffe, Grünabfälle sowie Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

⁵ Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonderabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.

⁶ Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

⁷ Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfall-Jahreskalender (Abfall-Info).

Art. 6 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Art. 7 Pflichten der Inhaberinnen und -inhaber von Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen in zugelassenen Gebinden den von der A-Region in Zusammenarbeit mit der Gemeinde bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungsarten oder Sammelstellen übergeben werden.

² Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der A-Region die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese grösseren Mengen separat bereitgestellter Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern die Gemeinde vorab darüber informiert wird. Dabei haben die Unternehmer die separat zu entsorgenden Abfälle zu nennen und auch Mengenangaben zu machen.

³ Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

⁴ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der Gemeinde (Sammelstelle) oder einem Entsorgungsbetrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Art. 8 Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien wie in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse ist verboten.

² Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 6 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

³ Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁴ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.

⁵ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

1. Vollzugsbestimmungen

Art. 9 Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements

¹ Die Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements regeln insbesondere:

- a) Organisation des Sammeldienstes;
- b) Benützungzeiten der Sammelstellen;
- c) für die ordentliche Kehrichtabfuhr zugelassenen und ausgeschlossenen Abfälle;
- d) Höchstgewicht und Masse für die Kehrichtentsorgung;
- e) Befahren von Strassen und Wegen für die Kehrichtentsorgung (Ergänzung);
- f) Zulassung von Standorten für Unterflurbehälter innerhalb der A-Region;
- g) für die Grünabfuhr zugelassene und ausgeschlossene Abfälle sowie deren Bereitstellung;
- h) für die Altpapiersammlung zugelassene und ausgeschlossene Fraktionen sowie deren Bereitstellung;
- i) für die gemischte Kunststoffsammlung zugelassene und ausgeschlossene Fraktionen;
- j) Weisungen und Informationen bezüglich Abfällen und Wertstoffen;
- k) die Höhe der Gebühren.

2. Entsorgungsberechtigte

Art. 10 Berechtigung zur Entsorgung

¹ Abfahren, Bereitstellungsorte und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

³ Davon ausgenommen sind regionale Entsorgungshöfe der öffentlichen Hand sowie konzessionierte Entsorgungshöfe Dritter.

3. Bereitstellung der Abfälle

Art. 11 Allgemeines

¹ Abfuhrgut, welches im Holsystem eingesammelt wird, ist am Tag der Abfuhr gut sicht- und erreichbar direkt an der Sammelroute bereitzustellen.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

³ Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 12 Abfälle aus Haushalten

¹ Für die Entsorgung des Kehrichts sind die offiziellen Gebinde der A-Region (17-Liter-, 35-Liter-, 60-Liter und 110-Liter-Säcke) zu gebrauchen.

² Der Gemeinderat regelt das zulässige Höchstgewicht in den Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements.

³ Die losen Gebinde (Säcke) sind direkt an der Kehrichtroute, am Bereitstellungsort oder in den Entsorgungseinrichtungen der Sammelstellen zu deponieren.

⁴ Die Anwohner können zur Benutzung der Bereitstellungsorte sowie der Sammelstellen für Kehricht verpflichtet werden.

⁵ Innerhalb der Bauzone soll die zurückzulegende Gehdistanz zu einer Sammelstelle für Kehricht nicht mehr als 350 m betragen.

⁶ Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser wird die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern oder Unterflurbehältern vorgeschrieben.

Art. 13 Abfälle aus Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben

¹ Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe haben ihren Kehricht in Gewerbecontainern oder Unterflurbehältern bereitzustellen.

² Die Bereitstellung kann auch im Haushaltcontainer erfolgen. Diesfalls gelten die Vorschriften und Tarife für Haushalte. Werden Unkorrektheiten festgestellt, kann vom Benutzer verlangt werden, dass er seinen Haushaltcontainer in einen Gewerbecontainer umwandelt.

Art. 14 Sperrgut

¹ Einzelne Sperrgüter können der Sammeltour mitgegeben werden. Sie sind einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit den notwendigen Sperrgutmarken (gemäss Gebührentarif) zu versehen.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten wie Masse und zulässiges Höchstgewicht in den Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements.

³ Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten direkt zu entsorgen.

⁴ Sperrgüter dürfen nicht in Unterflurbehältern entsorgt werden.

Art. 15 Container

¹ Vor der ersten Leerung muss der Container bei der A-Region angemeldet und mit einem Datenträger (Chip) sowie einer Nummer versehen sein.

² Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Container müssen durch die Besitzer gewartet und bei Bedarf repariert und auch gereinigt werden.

³ Container müssen zur Leerung an den öffentlichen Grund (Bereitstellungsort) gestellt werden. Nach der Entleerung müssen sie wieder an ihren Standplatz zurückgenommen werden.

⁴ Die Bereitstellungsorte für die Leerung sind so zu wählen, dass die Übersichtlichkeit von Ausfahrten gewährt und Rücksicht auf das Orts- und Quartierbild genommen wird. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die A-Region, nach Rücksprache mit der Gemeinde, abschliessend.

⁵ Wenn sich ein Containerstandplatz in einer Gehdistanz von max. 2 m ab öffentlichem Grund (Fahrbahn-, Trottoirrand) der Kehrtroute befindet, kann der Containerbesitzer bei der A-Region beantragen, dass sein Container durch den Transportunternehmer geholt und wieder zurückgebracht wird. In diesem Fall muss der Zugang schwellenfrei und befestigt sein.

⁶ Zugang, Bereitstellungsart und Containerstandplatz müssen durch den Containerbesitzer für die Containerleerung sauber und frei zugänglich gehalten werden. Insbesondere im Winter muss der Schnee geräumt sein.

⁷ Abgeschlossene Container müssen vorgängig der Leerung durch den Besitzer geöffnet werden.

⁸ Container mit Kippschloss sind erlaubt. Zeigt sich aber, dass darin Abfälle ohne offizielle Gebinde bereitgestellt werden, können entsprechende Massnahmen verlangt werden.

⁹ Der Gemeinderat regelt das zulässige Höchstgewicht für Container in den Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements.

¹⁰ Container dürfen nicht überfüllt werden. Ein Container gilt als überfüllt, wenn der Deckel nicht mehr geschlossen werden kann bzw. mehr als 30 Grad aufsteht. Vom Besitzer kann verlangt werden, dass weitere Container angeschafft werden.

Art. 16 Unterflurbehälter

¹ Standorte für Unterflurbehälter richten sich nach dem Leitfaden der A-Region und sind vorgängig durch diese und die Gemeinde (Baubewilligungsverfahren) genehmigen zu lassen.

² Vor der ersten Leerung muss der Unterflurbehälter bei der A-Region angemeldet und mit einem Datenträger (Chip) sowie einer Nummer versehen sein.

³ Unterflurbehälter müssen in einem sicheren, betriebsbereiten Zustand sowie sauber gehalten werden.

⁴ Im Einzugsgebiet eines Unterflurbehälters werden keine Strassensammlungen (Kehrichtsäcke, Leerungen von Haushaltcontainern) durchgeführt.

⁵ Der Gemeinderat regelt das zulässige Höchstgewicht für Unterflurbehälter in den Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements.

Art. 17 Grünabfuhr

¹ Der Gemeinderat regelt die für die Grünabfuhr bestimmten und die unzulässigen Abfälle sowie deren Bereitstellung in den Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements.

Art. 18 Altpapiersammlung

¹ Der Gemeinderat regelt die für die Altpapiersammlung zulässigen Fraktionen sowie deren Bereitstellung in den Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements.

Art. 19 Gemischte Kunststoffsammlung

¹ Der Gemeinderat regelt die für die gemischte Kunststoffsammlung zulässigen Fraktionen in den Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements.

² Bei der gemischten Kunststoffsammlung handelt es sich um eine Bringsammlung. Die Abgabe hat in den offiziellen Gebinden (35-Liter- bzw. 60-Liter-Kuh-Bag) zu erfolgen und die Säcke sind bei den bezeichneten Sammelstellen in den entsprechenden Containern zu deponieren.

³ Es ist verboten, Abfälle, loser Kunststoff, anderweitige Säcke etc. dort zu deponieren.

Art. 20 Befahrung von Strassen und Wegen

¹ Sammlung und Transport erfolgen auf Strassen und Wegen mit öffentlichem Charakter.

² Nicht befahren bzw. bedient werden:

- a) Strassen und Wege, die schmal oder von der Beschaffenheit her nicht geeignet sind;
- b) Strassen und Wege, die nicht durchgehend befahren werden und eine ausreichende Wendemöglichkeit fehlt;
- c) Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit oder die kürzer als 150 Meter sind oder weniger als 10 Wohneinheiten bedienen;
- d) Strassen, Wege und Sackgassen (inkl. Wendemöglichkeit), die temporär (z.B. durch Baustellen), aber auch permanent oder saisonal (z.B. Winterhalbjahr) stark behindert sind;
- e) Einzelne Häuser und Gewerbebetriebe mit langen Anfahrtswegen.

³ Aus Strassen, Wegen und Sackgassen, die nicht befahren werden und von einzelnen Häusern und Gewerbebetrieben, die nicht bedient werden, sind die Abfälle an die nächste Sammelroute zu bringen oder an dem von der Gemeinde bestimmten Ort bereitzustellen.

III. Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 21 Gemeinderechnung

¹ Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung⁶ geführt.

2. Gebühren

Art. 22 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der volumenabhängigen Gebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.

⁶ Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Art. 23 Gebührenerhebung

¹ Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack und die gewichtsabhängige Gebühr mittels Wägung erhoben. Die volumen- und die gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.

² Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container- bzw. Unterflurbehälterleerung eine Andockgebühr erhoben.

³ Betriebe müssen den Kehricht in Containern bzw. Unterflurbehältern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

⁴ Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben:

- a) Grünabfälle;
- b) Gemischte Kunststoffsammlung.

⁵ Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt bzw. Betrieb unabhängig ihrer Belegung oder Grösse.

Art. 24 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Gewerbecontainers bzw. -unterflurbehälters. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

² Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers bzw. Unterflurbehälters ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich abgegebenen Menge besteht.

³ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

3. Gebührenfestlegung

Art. 25 a) durch den Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat setzt Grundgebühr sowie Gebührentarife für Separatsammlungen in den Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements fest.

² Grundgebühr und Gebührentarife legt er aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Art. 26 b) durch die A-Region

¹ Für die der A-Region zugeteilten Abfälle übernimmt der Gemeinderat den von der Delegiertenversammlung der A-Region festgelegten Gebührentarif.

² Die A-Region legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest.

³ Die A-Region legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Art. 27 Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung

¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.

³ Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben, der dem kantonalen Ansatz im Steuerrecht entspricht.⁷

⁴ Gebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

⁷ Regierungsbeschluss über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeiträge (sGS 811.14)

IV. Schlussbestimmungen

Art. 28 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁸.

Art. 29 Strafbestimmung

¹ Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-⁹ und des Gewässerschutzgesetzes¹⁰.

² Das Strafverfahren richtet sich nach der schweizerischen Strafprozessordnung¹¹.

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement für die Abfallbeseitigung vom 10. März 1987 mit Nachtrag vom 8. August 1995 wird aufgehoben.

Art. 31 Vollzugsbeginn

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 32 Fakultatives Referendum

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

V. Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat genehmigt am 19. Januar 2021.

⁸ sGS 951.1

⁹ SR 814.01

¹⁰ SR 814.20

¹¹ SR 312.0

Rorschacherberg, 19. Januar 2021

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs	Philipp Hengartner
Gemeindepräsident	Gemeinderatsschreiber

Dieses Reglement wurde vom 12. Februar 2021 bis 24. März 2021 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Der Gemeinderat erklärt:

Dieses Abfallreglement wird ab 1. Mai 2021 angewendet.

Rorschacherberg, 6. April 2021

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs	Philipp Hengartner
Gemeindepräsident	Gemeinderatsschreiber